

Informationen zur Strom- und Gaspreisbremse

Stand: 25.01.2023

Um die Belastung der Energie- und Wärmekunden angesichts der stark gestiegenen Energiepreise zu dämpfen, hat die Bundesregierung Ende 2022 Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme beschlossen. **Ab 1. März 2023** werden die Entlastungen umgesetzt. Wir werden alle betroffenen Kundinnen und Kunden zeitnah mit einem Anschreiben darüber informieren, wie sich diese Entlastungen für sie konkret auswirken.

Die Energiepreisbremsen starten im März 2023, gelten allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Vorerst ist die Dauer der Energiepreisbremsen auf ein Jahr bis Ende 2023 begrenzt, kann von der Bundesregierung ggf. aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden. Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes und durch Überschusserlöse finanziert, die Stromproduzenten durch gestiegene Strompreise erreichen.

Die stark gestiegenen Energiepreise sind für die Kundinnen und Kunden eine große Herausforderung. Mit den Unterstützungsleistungen der Preisbremsen wird die Kosten-Belastung zwar spürbar gedämpft, im Vergleich zu früheren Jahren jedoch hoch bleiben. **Deshalb lohnt es sich auch weiterhin, Energie einzusparen.** Je mehr Sie sparen, desto stärker profitieren Sie von der Preisbremse. Tipps zum Energiesparen finden Sie unter www.ganz-einfach-energiesparen.de und auf www.sparenwasgeht.de.

Strom

Verbrauch bis 30.000 kWh

Die Strompreisbremse funktioniert für Kunden mit einem **Jahresverbrauch bis 30.000 kWh** wie folgt: Für **80 Prozent des persönlichen prognostizierten Jahresverbrauches** (in der Regel beruhend auf den Vorjahresverbrauch) wurde ein gesetzlich festgelegter **Referenzpreis von brutto 40 Cent/kWh** festgelegt. Der Staat übernimmt für die 80 Prozent die Differenz zwischen dem Referenzpreis und Ihrem tatsächlichen Preis. Für die restlichen **20 Prozent** des Verbrauchs sowie für einen eventuellen Mehrverbrauch gilt der **vertraglich festgelegte Preis**.

Verbrauch über 30.000 kWh

Für Kunden mit einem **Jahresverbrauch größer als 30.000 kWh** sieht die Regelung folgendermaßen aus: Für **70 Prozent des persönlichen prognostizierten Jahresverbrauches** (in der Regel beruhend auf den Vorjahresverbrauch) wurde ein gesetzlich festgelegter **Referenzpreis von netto 13 Cent/kWh** (vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und sämtlichen staatlich veranlassten Preisbestandteilen) festgelegt. Der Staat übernimmt für die 70 Prozent die Differenz zwischen dem Referenzpreis und Ihrem tatsächlichen Preis. Für die restlichen 30 Prozent des Verbrauchs sowie für einen eventuellen Mehrverbrauch gilt der **vertraglich festgelegte Preis**.

Gas

Verbrauch bis 1,5 Mio kWh, Abnahmestellen mit Standardlastprofil

Für Kunden mit einem **Jahresverbrauch bis 1,5 Mio kWh** (in der Regel Privathaushalte und Gewerbetreibende) funktioniert die Gaspreisbremse wie folgt: Für **80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauches** wurde ein gesetzlich festgelegter **Referenzpreis von brutto 12 Cent/kWh** festgelegt. Der Staat übernimmt für die 80 Prozent die Differenz zwischen dem Referenzpreis und Ihrem tatsächlichen Preis. Für die restlichen **20 Prozent** des Verbrauchs sowie für einen eventuellen Mehrverbrauch gilt der **vertraglich festgelegte Preis**.

Verbrauch über 1,5 Mio kWh, (Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung)

Für Kunden mit einem **Jahresverbrauch größer 1,5 Mio kWh** sieht die Regelung folgendermaßen aus: **Für 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs** wurde ein gesetzlich festgelegter **Referenzpreis von netto 7 Cent/kWh** (vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und sämtlichen staatlich veranlassten Preisbestandteilen) festgelegt. Der Staat übernimmt für die 70 Prozent die Differenz zwischen dem Referenzpreis und Ihrem tatsächlichen Preis. Für die restlichen 30 Prozent des Verbrauchs sowie für einen eventuellen Mehrverbrauch gilt der **vertraglich festgelegte Preis**.

Um von der Strom- bzw. Gaspreisbremse zu profitieren, kann sich je nach Zahlungsart die Vorgehensweise unterscheiden:

SEPA-Lastschriftmandat

Sollten Sie via Bankeinzug bezahlen, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Ihr monatlicher Abschlag wird von uns automatisch reduziert sowie die entsprechende Entlastung in Ihrer Jahresrechnung berücksichtigt. Sie erhalten spätestens Ende Februar eine Information darüber, wie sich Ihr Abschlag unter Berücksichtigung der Preisbremse zusammensetzt.

Monatliche Überweisung

Sie erhalten spätestens Ende Februar eine Information darüber, wie sich Ihr Abschlag unter Berücksichtigung der Preisbremse zusammensetzt, so dass Sie diesen anpassen können.

Unternehmen i. S. der Energiepreisbremsengesetze

Für Unternehmen im Sinne der Energiepreisbremsengesetze, gibt es eine Vielzahl von Regelungen, die die mögliche Höhe der Entlastung beschränken sowie dem Entlastungsempfänger Pflichten auferlegen können.

Entsprechend dieser Regelungen liegt die beihilferechtliche Bewertung in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Letztverbrauchers. Er ist in der Pflicht, sein Energieversorgungsunternehmen über die anwendbaren Höchstgrenzen zu informieren. Das Energieversorgungsunternehmen ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diese Angaben zu überprüfen oder den Letztverbraucher bei der Bewertung zu unterstützen.

Haben Letztverbraucher von der Entlastung ausgeschlossene Entnahmestellen, müssen Sie dies dem Energieversorgungsunternehmen unverzüglich vor der Inanspruchnahme der Entlastung mitteilen.

Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von **150.000 Euro pro Monat** übersteigen werden, müssen dem Lieferanten bis zum 31.03.2023 unverzüglich mitteilen, welche Höchstgrenzen voraussichtlich auf diesen Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden und wie diese Höchstgrenze auf einzelne Abnahmestellen aufgeteilt werden soll.

Diese Aufteilung kann bis zum 30.11.2023 jederzeit neu bestimmt werden. Mit dieser Mitteilung lässt sich auch steuern, dass eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschritten wird, selbst wenn grundsätzlich ein höherer Entlastungsanspruch bestehen würde.

Dem Energieversorgungsunternehmen muss in Folge dieser Mitteilung unverzüglich nach dem 31.12.2023 bzw. spätestens bis zum 31.05.2024 mitgeteilt werden, was die tatsächliche Höchstgrenze ist, nebst Nachweisen.

Wenn die Verpflichtung zu dieser Mitteilung besteht und diese nicht bis zum 31.05.2024 erfolgt, muss das Energieversorgungsunternehmen die Entlastung vollständig zurückfordern.

Ihre

GENO Energie GmbH